

Wissenswertes über unsere Demokratie

2. Teil: Initiative, Petition und solche Sachen...

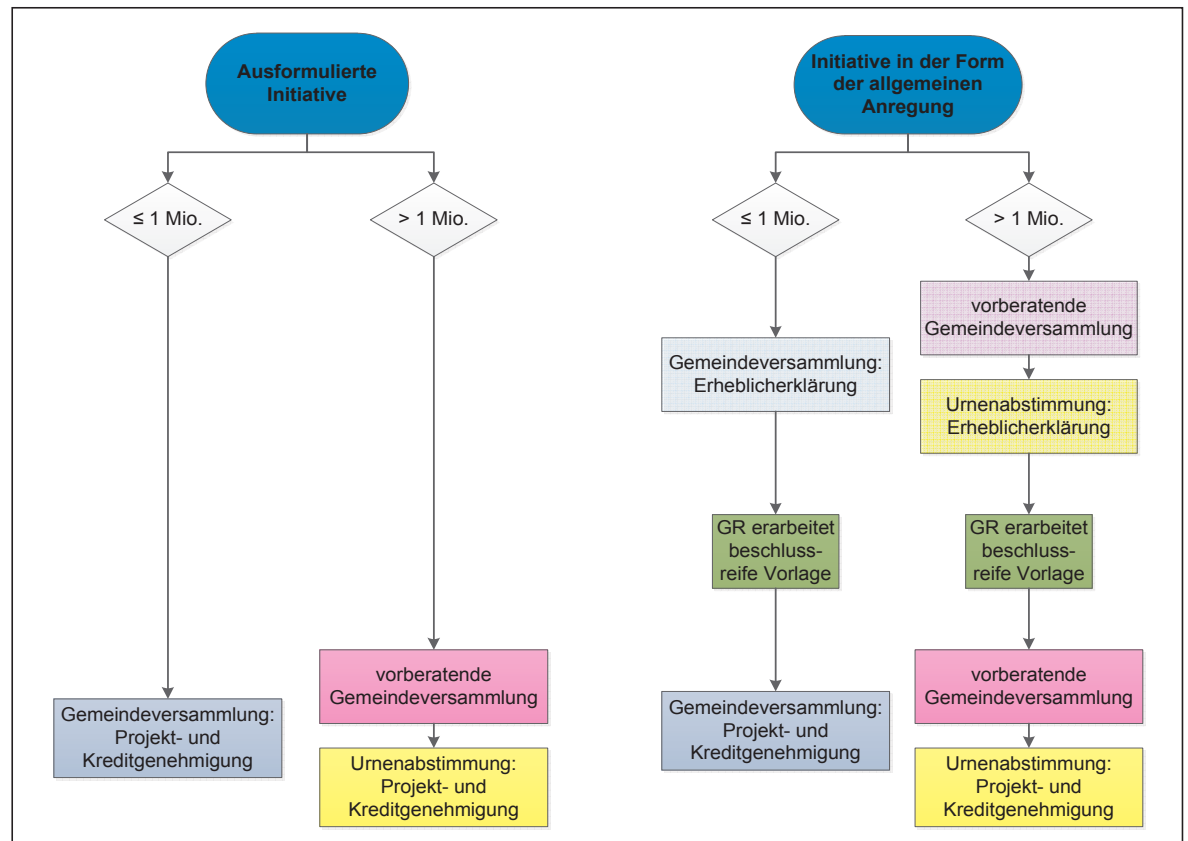
Der erste Teil der Serie in der August-Ausgabe des «Dürntners» beschäftigte sich mit der Fragestellung: Wer ist für was zuständig?

In der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dürnten heisst es: «Das Initiativ- und Anfragerrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.» Nun, was sagt das Gemeindegesetz denn dazu?

Initiativen – eine komplexe Angelegenheit

Jede und jeder Stimmberechtigte kann eine Initiative zu einem Thema einreichen, über das letztendlich an der Gemeindeversammlung oder der Urne abgestimmt werden muss. Die Initiative muss schriftlich und mit einer kurzen Begründung eingereicht werden. Es kann sich um eine Einzelinitiative einer einzigen Person oder um eine unterstützte Initiative mit Unterschriftensammlung handeln – allerdings macht dies für die weitere Behandlung keinen Unterschied.

Der Gemeinderat prüft zunächst, ob die Initiative formell korrekt ist, das heisst, ob sie mindestens eine Unterschrift enthält. Zudem wird materiell geprüft, ob die Gemeindeversammlung bzw. die Urne für die Beschlussfassung zuständig ist oder ob die Initiative irgendwelche rechtswidrigen Anträge ent-



hält. Eine Initiative über einen Gegenstand, der in die Kompetenz des Gemeinderates fällt, wäre demnach ungültig. Wenn alles in Ordnung ist, stellt der Gemeinderat die Rechtmässigkeit und Gültigkeit der Initiative fest.

Er legt sie mit seinem eigenen zustimmenden oder ablehnenden Antrag der nächstmöglichen Gemeindeversammlung vor. Der Initiant kann seinen Antrag mündlich an der Gemeindeversammlung begründen. Er kann die Initiative auch noch bis zum letzten Moment, also bis zur Abstimmung in der Gemeindeversammlung, zurückziehen.

Die zwei Formen der Initiative

Eine ausformulierte Initiative muss eine fertig ausgearbeitete Vorlage enthalten, die ohne Weiteres direkt umsetzbar ist, wenn sie an der Abstimmung angenommen wird. Über eine solche Initiative wird in einem einzigen Schritt entschieden.

Eine Initiative in der Form der allgemeinen oder einfachen Anregung hingegen enthält nur Ziel und Zweck des Begehrens. Sie überlässt die Formulierung bzw. Erarbeitung der beschlussfähigen

Vorlage, die Ausarbeitung einer Verordnung oder eines entsprechenden Projektes den Behörden. Wird der Initiative im ersten Schritt zugestimmt, muss der Gemeinderat eine konkrete Vorlage ausarbeiten und den Stimmberechtigten zur definitiven Beschlussfassung unterbreiten. Die Willensbildung erfolgt also in zwei Phasen: Wird die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung vom Stimmvolk angenommen und als notwendig erachtet (erheblich erklärt), so ist damit erst ein Grundsatzentscheid getroffen und den Behörden der Auftrag für eine definitive Vorlage erteilt. Wenn die ausgearbeitete Vorlage – Verordnung, Projekt und dergleichen – dann jedoch keine Zustimmung findet, ist nicht nur sie, sondern auch der Grundsatzentscheid erledigt.

Gemeindeversammlung oder Urne?

Wie wir bereits in der August-Ausgabe des «Dürntners» erläutert haben, ist je nach Kreditkompetenz die Gemeindeversammlung (bis 1 Mio. Franken) oder die Urne (über 1 Mio. Franken) für die Beschlussfassung zuständig. Wenn

eine Urnenabstimmung erforderlich ist, wird das Geschäft jedoch an der Gemeindeversammlung vorberaten. Was heisst das nun für die Behandlung einer Initiative? Wenn eine ausformulierte Initiative ein Projekt verlangt, das nicht mehr als 1 Mio. Franken kostet, so entscheidet die Gemeindeversammlung direkt und abschliessend darüber. Sind die finanziellen Auswirkungen der Initiative jedoch höher als 1 Mio. Franken, so wird das Geschäft an der Gemeindeversammlung vorberaten und an der Urnenabstimmung wird dann definitiv darüber entschieden. Die Gemeindeversammlung kann über Änderungsanträge abstimmen, es gibt jedoch keine Schlussabstimmung. In diesem Fall ist vom Einreichen der Initiative bis zur Urnenabstimmung mit einer Dauer von etwa sechs bis neun Monaten zu rechnen (je nach Datum der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung).

Handelt es sich jedoch um eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung, so ist das Verfahren weitaus komplexer. Bei einer Kredithöhe bis 1 Mio. Franken entscheidet die Gemeinde-

In einer Serie über die nächsten paar Ausgaben des «Dürntners» möchten wir die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde über die verschiedenen demokratischen Rechte, Möglichkeiten und gesetzlichen Rahmenbedingungen informieren. Insbesondere die aktuellen Themen wie Initiativen in verschiedenen Formen, Rücktritte von Behördenmitgliedern und deren Ersatzwahl, aber auch Abstimmungen und Wahlen auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene führen vielerorts zu Verunsicherung. Mit dieser Serie möchten wir die politischen Kenntnisse vertiefen, damit die politische Mitwirkung der Stimmberechtigten erleichtert wird.

versammlung zuerst darüber, ob dem Gemeinderat der Auftrag für eine Projekterarbeitung erteilt wird (Erheblicherklärung). Falls ja, so erarbeitet der Gemeinderat die definitive Vorlage, über die die Gemeindeversammlung dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder abstimmt. Belaufen sich die Kosten jedoch auf über 1 Mio. Franken, so wird zuerst an der Gemeindeversammlung vorberaten und dann an der Urne darüber abgestimmt, ob dem Gemeinderat der Auftrag für eine Projekterarbeitung erteilt wird (Erheblicherklärung). Falls ja, so erarbeitet der Gemeinderat die definitive Vorlage, die dann wiederum an der Gemeindeversammlung vorberaten und über die an der Urne definitiv abgestimmt wird. Aufgrund des komplizierten Verfahrens und der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen dauert es in diesem Fall vom Einreichen der Initiative bis zur letzten Abstimmung rund eineinhalb bis zwei Jahre.

Es gibt noch mehr Rechte...

Das Initiativrecht ist also – kurz zusammengefasst – das Recht der Stimmberechtigten, einen Antrag an die Gemeindeversammlung zu stellen. Daneben besitzen die Stimmbürger/innen noch andere Rechte, die gelegentlich zu Verwechslungen Anlass geben.

Das Petitionsrecht

Eingaben mit Vorschlägen, die die Voraussetzungen einer Initiative

nicht erfüllen, werden als Petitionen, das heisst als Bittschriften, betrachtet. Für eine Petition gibt es keine gesetzlichen Vorschriften betreffend Form und Inhalt – ausser diejenigen des Anstandes. Eine Petition verpflichtet die Behörde, an die sie gerichtet wurde, zu keiner konkreten Handlung. Die Behörde nimmt das Anliegen zumindest zur Kenntnis und beantwortet es mit einer Eingangsbestätigung. Die Petition kann in die laufende politische Arbeit einbezogen werden.

Im Gegensatz zur Initiative kann eine Petition auch von ausländischen Staatsangehörigen, von Minderjährigen oder von juristischen Personen eingereicht werden.

Das Anfragerecht

Das Anfragerecht hingegen hat nicht das direkte Ziel, dass eine Behörde zu einem bestimmten Handeln verpflichtet werden soll, sondern hier geht es vor allem um die Information der Öffentlichkeit – selbstverständlich meistens mit dem Hintergedanken, dass durch die Anfrage der Anstoss zu einem bestimmten Handeln gegeben werden soll.

Jeder Stimmberechtigte kann über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an den Gemeinderat richten. Die Anfrage muss mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Gemeinderat beantwortet die An-

frage dann mündlich an der Gemeindeversammlung und übergibt dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung eine schriftliche Kopie seiner Antwort. Der Stimmberechtigte kann nach dem Verlesen der Antwort eine kurze Stellungnahme abgeben – eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet jedoch nicht statt.

Das Anfragerecht steht nur den Stimmberechtigten als Einzelpersonen zu. Politische Parteien als solche und andere Gruppen sind zu Anfragen gemäss Gemeindegesetz nicht berechtigt.

Die Aufsichtsbeschwerde

Die Aufsichtsbeschwerde hat eigentlich keine besondere Rechtsgrundlage und auch keine spezifischen formellen Anforderungen, meistens erfolgt sie jedoch schriftlich. Mit einer Aufsichtsbeschwerde kann eine Privatperson eine übergeordnete Behörde (zum Beispiel den Bezirksrat) auf Fehler oder Missstände in der Gemeindeverwaltung hinweisen und darum ersuchen, dass diese behoben werden. Allerdings hat der Beschwerdeführer – anders als im Rekursverfahren – keine besondere Rechtsstellung und somit auch keinen Anspruch auf Erledigung. Er hat auch kein Recht zu

erfahren, ob und welche Konsequenzen die Aufsichtsbeschwerden nun haben.

Wenn die Aufsichtsbehörde im persönlichen Interesse eines Privaten tätig wird und eine Beschwerde untersucht, ohne dass an der Sache etwas dran ist, so muss der Beschwerdeführer die Kosten dafür übernehmen.

Bei klaren Rechtsverletzungen oder der Gefährdung von wichtigen öffentlichen Interessen schreitet die Aufsichtsbehörde von sich aus ein und klärt den Sachverhalt ab.

Fortsetzung folgt

Die Weiterführung dieser Serie über die demokratischen Grundkenntnisse widmet sich dem Thema Abstimmungen und Wahlen in seiner vielfältigen Breite – zum Beispiel kantonalen und eidgenössischen Initiativen und Referenden, Majorz- und Proporzwahlen, aber auch der Gemeindepolitik im Zusammenwirken von Behörden und Parteien.

Wenn Sie sich für mehr Details oder weitere Themen interessieren, so freuen wir uns, Ihnen weiterhelfen zu dürfen. Bitte nehmen Sie doch mit uns Kontakt auf: Brigit Frick, Gemeindeschreiberin, Tel. 055 251 57 05, brigit.frick@duernten.ch.

Brigit Frick, Gemeindeschreiberin

Wir sind eine kleine ländliche Schule mit Weitblick und wunderschöner Aussicht, in der Arbeiten, Lehren und Lernen Freude machen.

Schule **Dürnten**

Wir suchen für die Schule Dürnten

eine Primarlehrperson zur Erteilung des Gymi-Vorbereitungskurses

mit einem Pensum von 2 bis 4 Lektionen, jeweils am Mittwochnachmittag

Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung zur Primarlehrperson für die Volksschule oder sind in der Ausbildung.

Sie korrigieren Arbeiten, stellen Aufgaben zum Üben zur Verfügung, erarbeiten Lösungsstrategien von Prüfungsaufgaben, besprechen die Aufgaben mit den Schülerinnen und Schülern und üben mit ihnen den Umgang mit der speziellen Prüfungssituation.

Der Kurs findet vom 14. November 2012 bis zum 6. März 2013 statt. Sie werden zum Vikariatsansatz entschädigt.

Fühlen Sie sich angesprochen? Gerne gibt Ihnen Sandra Aebersold, Schulleiterin der Schule Blatt-Oberdürnten, Auskunft: Telefon 079 392 13 18 oder per E-Mail schulleitung.blatt@schuleduernten.ch.

www.schuleduernten.ch

Wir sind eine kleine ländliche Schule mit Weitblick und wunderschöner Aussicht, in der Arbeiten, Lehren und Lernen Freude machen.

Schule **Dürnten**

Wir suchen per sofort oder nach Vereinbarung

eine Vertretung für die Leitung der schulergänzenden Betreuung

flexibel einsetzbar bei Krankheit oder Weiterbildung einer Leiterin

Sie haben eine anerkannte pädagogische Grundausbildung (FaBe, Kleinkinderzieherin, Kindergärtner/in, Lehrperson, Sozialpädagogin/in oder Hortner/in) und sind eine belastbare, engagierte und humorvolle Persönlichkeit, welche sich gerne im Alltag mit Kindergarten- und Primarschulkindern einbringt. Vielleicht haben Sie sogar schon Erfahrung in der schulergänzenden Betreuung gesammelt.

Während Krankheiten oder Weiterbildungen der Leiterinnen springen Sie ein und führen die schulergänzende Betreuung im ehemaligen Kindergarten Blatt in Tann. Sie begleiten die Kinder zum Mittagstisch und betreuen diese am Nachmittag beim Spielen, Basteln oder Erledigen der Hausaufgaben.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kurzbewerbung an die Gemeindeverwaltung Dürnten, Schulabteilung, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten. Haben Sie Fragen? Die Schulleiterin der Schule Blatt-Oberdürnten, Sandra Aebersold, gibt Ihnen gerne Auskunft (Tel. 055 240 74 31 oder per E-Mail schulleitung.blatt@schuleduernten.ch).

www.schuleduernten.ch